

Est. A



Tumult in Alt-Tartu.

Eine Episode aus der Zeit der ersten schwedischen Hochschule.

Von Per Wieselgren.

Unter den Professoren der theologischen Fakultät der Academia Gustaviana gehörte der wahrscheinlich aus Finnland gebürtige Michael Savonius wenn nicht zu den gelehrtesten so doch zu den berühmtesten. Diesen Ruhm verdankte er seiner Sucht, Krach zu machen, wodurch er in allerlei Prozesse verwickelt wurde, deren Akten allerdings heute nur noch in beschränkter Zahl erhalten sind.

In den reichen Beständen der livländischen Gerichtsakten aus schwedischer Zeit taucht sein Name zum ersten Mal im J. 1630 auf, wo er als Seelsorger in einem langen schwedischen Brief dem des Totschlags angeklagten Schreiber Andreas Larsson Trost spendete und an dem Verhalten eines wichtigen Zeugen in diesem Prozess, des Kemner-Pastors Henrichius Martini heftige Kritik übte¹. In dem gleichen Lager wie er befand sich damals ein Mann, der später zu seinen ärgsten Feinden zählen sollte. Es war dies der junge Jurist, Gelehrte und Beamte Jöran Lilia, der sich in den folgenden Jahrzehnten unter dem Namen Georg Stiernhielm als Dichter und Wissenschaftler berechtigten Ruhm erwarb. Sich auf die grosse Autorität eines damaligen Löwen der Rechtswissenschaft J. Mascardi und dessen Werk „*Conclusiones omnium probationum . . . Turin 1624*“, stützend, gelang es Lilia, als Verteidiger des Angeklagten ein ziemlich günstiges

¹ „Des erschlagenen Peer Israelszon ctra Andream Larsson Thetern.“ Dorpater Schlossgericht 1630, Valsts Archivs, Riga.

Urteil zu erwirken. Auf die näheren Umstände dieses interessanten Gerichtsfalles sei hier jedoch nicht genauer eingegangen. Wir wollen lieber die Verhältnisse betrachten, unter denen die Bundesgenossen von damals, Savonius und Stiernhielm, als Gegenspieler auftraten. Es ist dabei bemerkenswert, dass Stiernhielm selbst wenig in den Vordergrund tritt und hauptsächlich von einem anscheinend sehr guten Freunde, dem Assessor Martinus Hendesius, vertreten wird. Das mag aber mit der Lückenhaftigkeit des aufbewahrten Materials zusammenhängen. Und dass gerade von den Akten zwischen Stiernhielm und Savonius so wenig vorhanden ist, dürfte seinen Grund in einem juristischen Kniff haben, den Savonius mit Vorliebe anwendete. Er exzipierte *contra forum*, und so wurden die Akten zwischen verschiedenen Gerichten und Behörden hin- und hergeschickt, und niemand weiss, wo sie schliesslich landeten.

Somit können wir den Verlauf des Streites in seinen Einzelheiten nur teilweise verfolgen, aber das Erhaltene ist genügend aufschlussreich und bietet ein lustiges Bild von den Verhältnissen der führenden Tartuer Gesellschaft „von Anno dazumal“. Die folgende Darstellung gründet sich auf die im Hofgerichtsarchiv zu Riga unter Signum 1640:7 M. Savonius c. M. Hendesium vorhandenen Akten¹.

Als am 1. November 1638 die „*sceptra academica solenni ritu publice ausgetragen vnd vberantwortet*“ wurden und Hendesius und Savonius mit eingeladen waren, hat Hendesius „*H. Klägern zu trincken simuliret*“, worauf Savonius dankbar einging. Hendesius aber warf Savonius das Glas an den Kopf und verwundete ihn mit den Splittern an den Schläfen. Mit dem Gesicht voll Blut und Bier konnte Savonius keinen Widerstand leisten. Um „*sein eignes factum damitt zu coloriren*“, erwirkte aber Hendesius im Namen Stiernhielms eine gerichtliche-Vorladung wider Savonius und machte eine Eingabe, worin dieser „*hir wie auch per totam Finnoniam vndt Sueciam diffamiret an seinen Ehren verletzt vndt an seiner beforderung verhindert worden, weil in demselben diese expressa formalia zu befinden, dz her klegler 1. ex mera libidine convitiandi 2 h. Stiernhielm vber seine besudelte zunge*

¹ Vidzemes galma tiesa, Valsts Archivs.

lauffen laszen, vndt dz er 3 ein infamator vndt diffamator 4 der einen Wideruff zuthun schuldig der 5 gefengnis vndt Stauchen-schlag verdienet vndt 6 zeitlicher vnd eiwiger landesverweisung würdich wie solchs dz libell sub Lit. A mitt mehreren bezeuget“. Gestützt auf erstens das neunte Kapitel des Körperverletzungs-rechtes („Såramålsbalken“), zweitens auf Vers 18 aus dem Kap. 19 des fünften Buches Mose „vermög des Exempels an der Su-sannæ anklager verübet“ und drittens auf das dreissigste Kapitel der Ratstubenordnung „Rådstuwubalken“), verlangte Savonius Bestrafung seines Gegners.

Die hier als Beilage beigefügte Schrift ist der einzige Akt aus Stiernhielms eigenem Prozess gegen Savonius, der noch in Riga vorhanden ist. In diesem früheren Prozess trat Hendesius als Vertreter Stiernhielms gegen den „boszhafftigen diffamanten Michael Savonium“ als Kläger auf. Stiernhielm sei „ausz Ver-leihung Göttlicher Gnaden ohne Ruhm zu reden sich selber Erbar-keit Vndt Adelicher Tugendt, als einen frommen vom Adel zu-stehet Vndt gebühret in allerwege befliszen“. Trotzdem habe Savonius 1637 und 1638 „in öffentlichem gelage“ den Kläger als „einen leichtfertigen schelm Vnd Vnrechtfertigen richter“ cha-rakterisiert, „der sein Leib Vndt Seel Vnlengst in der helle Ver-stellet Vndt sich mit geschenk Vndt gaben corruppiren laszen . . . Vndt in allen zusammenkünften hrn c(lägern) mera libidine¹ convitiandi, Vber seine besudelte zunge lauffen laszen“. Nach einem Hinweis auf die harten Strafen (Gefängnis, „Stupenschlag“, Landesverweis), die bei solchem Vergehen in Frage kommen könn-ten, verlangte Hendesius öffentliche Abbitte, „auch noch erstattung der Vnkosten mit harter(!) gefengnisz anders derogleiches fre-welers Zum abscheuw“².

Gegen dieses Libell richtete sich also nun Savonius' Wut, als er selbst im J. 1640 gegen Hendesius einen Prozess anstrebte.

¹ Im Original fehlerhaft libidini.

² Möglicherweise beziehen sich die Anschuldigungen des Professors Sa- vonius gegen Stiernhielms Ausübung des Richteramtes auf die Händel zwi- schen den Gutsbesitzern von Põltsamaa, Rannu und Kavilda und deren Arrendatoren, worin Stiernhielm als Landrichter hineingezogen wurde. Nä- heres darüber in meinem Aufsatz „Stiernhielm och Wranglarne“. Svio- Estonica IV (Tartu 1937).

Letzterer liess sich aber nicht durch den Selbstvergleich des Professors mit der keuschen Susanna imponieren, sondern blieb die Antwort nicht schuldig. Savonius habe „in libellirtem loco privilegiato, autore Diabolo, qui omnium malorum inter homines autor aus bösem vorsatz vnd lasterhafftem gemüthe sich vnterstanden, Zeit wehrender mahlzeit mich zu beschuldigen, warumb ich von seinem gegentheil, dem leichtfertigen kerl Georg Lilia volmacht wieder ihn auf mich genommen“. Savonius habe auch auf Hrn Mehrfeld und auf den schwedischen Pastor tüchtig geschimpft, aber die anwesenden hohen Persönlichkeiten hätten ihn zum Schweigen gebracht, doch nur solange er noch nüchtern war. Als er voll wurde, fing er wieder an, Stiernhielm anzugreifen, und Hendesius, ebenso betrunken, konnte diese Schmähungen nicht ruhig ertragen, sondern hat „ihm auf dem Kopffe zugetruncken, worvon Er in etwa mag beschediget worden seijn“. Aber was sagt das Sprichwort? „Derjenige so dasz schwert im munde führet muss man auf die scheide schlagen.“ Wegen der Behauptung aber, dass er, Hendesius, von Stiernhielm keine Vollmacht gehabt habe, um diesen vor dem Gericht zu vertreten, sei nun Stiernhielm selbst anwesend und könne bezeugen, dass die Vorladung auf seinen Befehl erfolgt sei.

Auf diese Exceptio kam eine Replica des frommen Professors. Er habe nicht „autore diabolo rixus“ (rictus?) geschimpft, sondern „Authore Deo nebenst meinem Discipulo eine Mutet derer (!) text aus der schrift genommen gesungen Vndt höffentlich niemandt damitt beleidiget, es sey dan meinen widersacher, der nicht viel davon helt“. In 14 Tagen habe er sein Haus nicht verlassen können, sondern habe seine Wunden heilen müssen „mit Johannis Orl (Oel?) vndt andern Unguentis“. „Ich meine dz ich beszer daran thu, wan ich aus guter andacht ein geistlich lied modulire, als dz ich mitt dem Vulcano den Tabachischen rauch mitt dem talche (Talg: Tabaksaft?) in mich saugete, vndt wieder als aus einer Camin verdrieszlich herausliesze.“ Er habe sich nicht mit dem Pastor gezankt und auf Stiernhielm auch nicht gescholten. Mit dem Mehrfeld habe er wohl Krach gehabt, aber die Sache wäre nunmehr beigelegt. Dass Hendesius schon 1638 von Stiernhielm eine Vollmacht besessen, „credat Judas Apella“.

Es lag nun an Hendesius, seine Duplica einzureichen, was er

auch ohne Zögern tat. Er hält seine Behauptungen aufrecht und sagt vom Hiebe mit dem Glas, dass der den Herrn Professor nicht so schlimm getroffen hätte, „weill er den andern morgen schon vmb 6. vhr bier vnd brandwein frisch herumb gezechet vnd den schnueptabach nicht vergeszen“. Den Pastor habe Savonius wirklich einen Schelm und Dieb gescholten, und der hätte sich bestimmt mit ähnlichen Ohrfeigen gerächt wie Revisor Mehrfeldt, wäre er nicht der Würde seines Amtes eingedenk gewesen.

In Anbetracht dieses widerspruchsvollen Tatsachenberichts ist es verständlich, dass das Hofgericht keine Lust zeigte, ein Urteil in dem Prozess zu verkünden. Man scheint ihn einfach „vergessen“ oder vom Verlauf des älteren Prozesses Stiernhielm (Hendesius) — Savonius abhängig gemacht zu haben. Hier hatte der Notar Gerlach als Vertreter des Savonius bereits im J. 1639 gegen das Forum Einspruch erhoben, und 1641 erklärte sich auch das Hofgericht als in der Sache nicht zuständig. Stiernhielm habe sich an den Generalgouverneur zu wenden¹. In Stockholm sind einige Auskünfte über den weiteren Verlauf der Sache zu bekommen. Aktenreste befinden sich nämlich dort im Archiv des Akademischen Konsistoriums². Man sieht daraus, dass das Hofgericht eigentlich schon 1638 die Sache zum Austrag gebracht hatte, dass aber die Weigerung Savonius', ein Urteil des Hofgerichts anzuerkennen, die Erledigung des Streitfalles vereitelte. Als die Sache später an den General überwiesen worden war, schien Savonius, um eine weitere Verzögerung herbeizuführen, nach dem Reiche entwichen zu sein. Jedenfalls beklagt sich Stiernhielm in einem undatierten Schreiben an den Rektor und die Professoren der Akademie, dass sein Gegner „durch solche reise tergiversiret Vndt auszflüchte suchet“ und verlangt „einen Rechtlichen Arrest auff M. Savonium“. Aus diesem Schreiben ist ferner zu ersehen, dass die Sache sogar bis an die Regierung gedrungen war, die einen „Befehl schreiben gewisse Commissarien Zu deputiren“ hatte ergehen lassen. Stiernhielm sagt, er habe den Generalgouverneur ersucht, „selbige Judices so in diesem Vorgefallenem

¹ Protocollum votorum 1639: 78; 1641: 35. Vidzemes galma tiesa, Valsts Archivs.

² Livonica II: 327. Riksarkivet.

Puncto Homicidi constituiret“ auch zugleich die Sache zwischen ihm und M. Savonius beilegen zu lassen. Diese Richter sind wahrscheinlich die Herren v. Plater, Ludenius und Warneken, die zu Kommissaren in dem grossen Prozess um den entlebten Studenten Josephus ernannt worden waren. Über Stiernhielms bedeutende Rolle in dieser berühmten Schlägerei siehe meinen Aufsatz in dem angeführten Jahrbuche. Die Universitätsbehörden gaben dem Verlangen Stiernhielms nicht statt, was aus einem zweiten Schreiben hervorgeht, das am gleichen Tage eingereicht wurde¹. Der Brief ist defekt, aber es scheint, als habe man, um Savonius zu verhaften, von seiten Stiernhielms eine Kautions verlangt, was letzterer als juristisch unbegründet ansah. So wurde wohl auch am Ende kein Reiseverbot gegen Savonius erlassen und die Austragung der „wüsten ehrenrührigen Sache“ ad calendās græcās verschoben.

Mürgel Vana-Tartus.

Episood esimese rootsi ülikooli ajast.

Paljude vaenlaste hulgas, kes olid Georg Stiernhielm'i — üks kõige huvitavamaid XVII sajandi rootsi vaimuelu nähtusi — vastu, kui ta oli ametnikuna Liivimaal, oli Academia Gustaviana teoloogiaprofessor Michael Savonius kõige ägedamaid. Kahjuks võib ainult osalt jälgida tema võitlust Stiernhielmiga, sest mõned kohtutoimikud on hävinud. Autor refereerib seda, mida on olnud võimalik leida. Savonius, kes oli tuntud terava keele poolest, oli ka Stiernhielmile kallale tunginud mitmesuguste aussepuutuvate otsustega. Sellepärast kutsuti ta Stiernhielmi ustav abiline M. Hendesius kohtu ette. Hendesius oli sedavõrd kiindunud oma patrooni, et ta tungis ühel ülikooli aktusel Savoniusele vägivaldselt kallale. Selle kohta esitas Savonius kaebuse Hendesiuse vastu. Otsust ei tulnud, kuid olemasolevad aktid on täis drastilisi üksikasju, mis pakuvad lõbusa kultuurpildi tolle aja kohta.

¹) Sämtliche erhaltenen, aufgefundenen Briefe Stiernhielms werden jetzt als siebenter Band der kritischen Ausgabe des „Svenska Vitterhets-samfundet“ mit Kommentar erscheinen.

44. 0.50

Est
A-6156

25751

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]